



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wasiak Gruppe / Bereich Beschaffung Allgemein

(Stand Oktober 2020)

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Begriffsdefinition
3. Geltung der Vertragsbedingungen
4. Angebote
5. Liefertermin/Bestätigung der Bestellung
6. Lieferungen
8. Zahlungsvorbehalte
9. Geheimhaltung
10. Garantie und Gewährleistung
11. Abweichende Vereinbarungen
12. Informationen und Daten
13. Schutzrechte Dritter
14. Datenschutz
15. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Rechtswahl

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wasiak Gruppe

Bereich Beschaffung Allgemein (Stand Oktober 2020)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten, wenn schriftlich keine anderen Bestimmungen außer der bestehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegt wurden. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle Bestellungen und für die Beschaffung von Werkstoffen, Rohstoffen, Teile, Halbfertigwaren, Erzeugnisse, weiter Ware genannt, durch den Auftraggeber („AG“), sofern auf diese Bedingungen bei der Anfrage, in der Bestellung oder in einem Vertrag verwiesen wird. Die Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten ergänzend und nachrangig zu den einzelvertraglichen Regelungen des AG mit dem Auftragnehmer („AN“). Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und Ihrem Vertragspartner (nachfolgend Auftragnehmer genannt) geschlossenen Vertrages, gleich ob es sich um einen Kaufvertrag, einen Liefervertrag, einen Werkvertrag oder einen Dienstvertrag handelt. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des AN findet ausschließlich die AEB Anwendung. Allgemeine Geschäfts- oder/und Lieferbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller / Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben, ein Angebot Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäfts- oder/und Lieferbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäfts- oder/und Lieferbedingungen. Mit der Angebotsabgabe, spätestens jedoch mit der erstmaligen Lieferung zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der AN uneingeschränkt ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

Wenn der AN mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht einverstanden ist, ist er verpflichtet vor der Ausführung des Auftrags bzw. der Bestellung dem AG darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der AG behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Auftrag bzw. die Bestellung zurückzuziehen. In diesem Fall gelten keine Ansprüche des AN.

2. Begriffsdefinition

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zusammengehörigere Unternehmen der Wasiak Gruppe, die werden bezeichnet bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50% der Anteile oder Stimmenrechte gehalten werden.

3. Geltung der Vertragsbedingungen

3.1 Neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden je nach abgeschlossenem Vertragstyp, weitere Bedingungen in einen Vertrag einbezogen:

Werkvertrag / Lieferwerkvertrag – Besondere Einkaufsbedingungen Anlagen, Maschinen und

Produktionslinie der Wasiak Gruppe / Bereich Beschaffung für Anlagen.

Sind die Vertragsbedingungen dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über:

<http://wasiak->

[gruppe.de/uploads/user_files/download/Allgemeine_Einkaufsbedingungen_WasiakGruppe.pdf](http://wasiak-gruppe.de/uploads/user_files/download/Allgemeine_Einkaufsbedingungen_WasiakGruppe.pdf)3.2

Die vorgenannten Vertragsbedingungen gelten nur zwischen einem Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB und Wasiak Gruppe abgeschlossenen Verträge.

3.3 Sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in einen mit einer der vorgenannten Gesellschaften geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit einer der genannten Gesellschaften zukünftig geschlossen werden.

4. Angebote

Alle Angebote des AN sind für AG kostenlos und unverbindlich. Alle Angebote müssen schriftlich abgegeben werden und den Anfragen des AG entsprechen, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

5. Liefertermin/Bestätigung der Bestellung

Für unsere Bestellungen gelten diese Allgemeine Einkaufsbedingungen. Die Annahme der Bestellung sollte von dem AN innerhalb von 3 Tagen nach deren Erhalt schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Bestätigung gilt Papierdokument, Fax oder E-Mail von dem AN an dem AG. Der AG hat das Recht von der Bestellung ohne Kosten zu tragen zurückzutreten, wenn er keine Bestätigung des Auftrages / der Bestellung erhält. Die Annahme der Bestellung mit Abweichungen durch den AN bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Der AG behält sich das Recht vor, ganz oder teils von der Bestellung zurückzutreten, die nicht in dem Termin erfüllt wurde, der in der Bestellung angegeben war, ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung. Gleichzeitig behält sich der AG das Recht vor, Schadensersatz wegen mangelhafter Erfüllung der Bestellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Aufwandsentschädigung aufgrund Ersatzvornahme der Bestellung gegenüber den AN geltend zu machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung bewirkt keinen Verzicht auf Ansprüche. Befindet sich der AN mit der Lieferung in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Verzugsfolgen gehen zu Lasten des AN, ebenso wie Zusatzkosten, z.B. für Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Neben den gesetzlichen Ansprüchen ist der AN bei Lieferverzug verpflichtet, an dem AG eine Vertragsstrafe von 0,15 % für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der Nettoauftragssumme zu zahlen je angefangener Woche des Verzuges, maximal jedoch 3 % des Gesamtauftragswertes zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf die daneben geltend gemachten Ansprüche angerechnet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der AG vor. Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Bei zu geringen Liefermengen kann gegebenenfalls die gesamte Menge zurückgewiesen werden.

Bei der früheren Lieferung als vereinbart, hat der AG das Recht die Lieferung auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzuschicken. Wenn die frühere Lieferung nicht zurückgeschickt wird, wird die Ware auf Kosten und Risiko des AN gelagert. Die Teillieferungen werden nach der früheren und genauen Vereinbarung akzeptiert. Bei den Teillieferungen muss der restliche Teil im vereinbarten Termin geliefert werden.

6. Lieferungen

Die angelieferte Ware muss gemäß Spezifikationen und Spezifizierungen in der Bestellung bzw. im Auftrag geliefert werden. Eine Lieferung kann abgelehnt werden, wenn sie keinen Lieferschein, auf dem die Bestellnummer, Spezifikation der gelieferten Ware, Menge, Verpackungsdetails, Gewicht, Annahmeort angegeben sind, wenn diese bei der Bestellung benannt wurden sowie Qualitätsbescheinigung, Zertifikate, Materialzeugnisse und Garantiekarten, enthält.

Für alle Handelsklauseln gelten die INCORTEMS 2020 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

7. Preisfestsetzung/ Rechnungen

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, die keinen Veränderungen unterworfen sind und umfassen bis zu einem bestimmten Lieferort angelieferte Ware. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Transport-, Versand-, Verpackungs-, und Versicherungskosten in den angegebenen Preisen enthalten.

Die Rechnungen dürfen der Ware beigelegt werden. Der AG zahlt für die Warenlieferung innerhalb von 30 Tagen ab dem Liefertag und dem Tag des Empfangs der MwSt.-Rechnung oder ab dem Tag, an dem die Leistungen erbracht wurden und die MwSt. Rechnung ausgestellt wurde. Andere Zahlungsbedingungen wie Skontos müssen separat vereinbart werden.

8. Zahlungsvorbehalte

Alle Zahlungen werden unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die gelieferte Ware frei von Qualitätsmängeln ist. Im Falle der Entdeckung der Qualitätsmängel durch den AG und unverzüglicher Information des Lieferanten über Qualitätsmängel in der gelieferten Ware, hat der AG das Recht, die Zahlung teilweise oder völlig einzustellen, bis die Qualitätsmängel beseitigt werden, wobei die vereinbarten Termine für Skonto ab dem Zeitpunkt der Beseitigung dieser Mängel gelten.

9. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen die direkt aus diesem Allgemeinen Einkaufsbedingungen hervorgehen, wie auch Informationen, die der AN bei Ausführung der Bestellung erhält, insbesondere sämtliche organisatorische, wirtschaftliche und technische Informationen, die den AG betreffen und nicht öffentlich zugänglich sind, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und dürfen nicht veröffentlicht werden und an Dritte übergeben werden.

10. Garantie und Gewährleistung

Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Der AN garantiert die Anwendung der entsprechenden Materialien. Falls die Eigenschaften fehlen, darf der AG, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurücktreten, den Preis senken oder zur Mängelbeseitigung auf Kosten des AN auffordern. Der AG hat das Recht auf Entschädigung für Schäden des gelieferten Materials oder für falsche Ausführung.

Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann der AG wahlweise verlangen, dass der Lieferant den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Anmeldung der sichtbaren Mängel an den Lieferanten soll innerhalb von 10 Werktagen ab dem Tag der Lieferung an den Besteller erfolgen. Bei verborgenen Mängeln ist die Reklamation berechtigt, wenn sie unverzüglich nach der Mängelentdeckung, während der Warenbenutzung oder während der Warenfunktionsprüfung erfolgt. Im Notfall hat der AG das Recht, in Abstimmung mit dem Lieferanten, die Reparaturarbeiten selbst aufzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen oder eine Ersatz-Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu bestellen. Der AG darf die bestellten Waren selber vom Werk des Lieferanten abholen oder die Abnahme durch Dritte beantragen. Alle Lieferungen werden auf Einhaltung der Qualitätsvorschriften geprüft, bei Abweichungen wird die Lieferung nicht angenommen. Die Prüfung erfolgt bei dem AG unverzüglich. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch den Besteller beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch den Besteller endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

11. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen der Bestellung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

12. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

13. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

14. Datenschutz

Erhält der AN Zugang zu personenbezogenen Daten, für die AG verantwortlich ist, erklärt AN sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verpflichtungen, die sich aus der Europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) ergeben auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

15. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sollten diese Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Bestimmungslücke eine Regelung zu vereinbaren,

die in rechtlich wirksamer Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrem mutmaßlichen, anhand des Vertrages im Übrigen zu ermittelnden Willen vereinbart hätten.

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, Bestellungen ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle in seinem Anwendungsbereich abzuwickelnden Bestellungen von AG und zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen und aller in seinem Anwendungsbereich abzuwickelnder Bestellungen von AG wird, soweit dies rechtlich zulässig ist, die ausschließliche internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts / Landgericht des AG vereinbart. AG ist davon abweichend jedoch auch berechtigt, den AN an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.